

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 108

40. Jahrgang

5. April 1997

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Gerichtshof</b>	
	<b>GERICHTSHOF</b>	
97/C 108/01	Urteil des Gerichtshofes vom 4. Februar 1997 in den verbundenen Rechtssachen C-71/95, C-155/95 und C-271/95: Königreich Belgien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Französische Republik (Bananen — Gemeinsame Marktorganisation — Einfuhrkontingent — Beitritt der neuen Mitgliedstaaten — Übergangsmaßnahmen) .....	1
97/C 108/02	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 6. Februar 1997 in der Rechtssache C-80/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande): Harnas & Helm CV gegen Staatssecretaris van Financiën (Mehrwertsteuer — Auslegung der Artikel 4, 13 und 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG — Steuerpflichtiger — Erwerb und Besitz von Schuldverschreibungen) .....	2
97/C 108/03	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 6. Februar 1997 in der Rechtssache C-247/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): Finanzamt Augsburg-Stadt gegen Marktgemeinde Welden (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Vermietung und Verpachtung von Grundstücken — Öffentliche Gewalt) .....	2
97/C 108/04	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 20. Februar 1997 in der Rechtssache C-114/94: Intelligente systemen, Database toepassingen, Elektronische diensten BV (IDE) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Schiedsklausel — Vertrag über die Entwicklung einer Software — Klage auf Zahlung des Restbetrags und von Schadensersatz — Widerklage auf Erstattung der gezahlten Vorschüsse) .....	3
97/C 108/05	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 20. Februar 1997 in den verbundenen Rechtssachen C-88/95, C-102/95 und C-103/95 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Juzgado de lo Social Santiago de Compostela): Bernardina Martínez Losada, Manuel Fernández Balado und José Paredes gegen Instituto Nacional de Empleo (Inem) und Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS) (Artikel 48 und 51 EG-Vertrag — Artikel 4, 48 und 67 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Arbeitslosenunterstützung für Empfänger, die älter als 52 Jahre sind) .....	3

DE

1

(Fortsetzung umseitig)

97/C 108/06	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 20. Februar 1997 in der Rechtssache C-106/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs): Mainschiffahrts-Genossenschaft eG (MSG) gegen Les Gravières Rhénanes SARL (Brüsseler Übereinkommen — Vereinbarung über den Erfüllungsort — Gerichtsstandsvereinbarung)	4
97/C 108/07	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 20. Februar 1997 in der Rechtssache C-107/95 P: Bundesverband der Bilanzbuchhalter e. V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Weigerung der Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten — Weigerung der Kommission, ein Verfahren nach Artikel 90 Absatz 3 EG-Vertrag einzuleiten) . . . . .	5
97/C 108/08	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 20. Februar 1997 in der Rechtssache C-128/95 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Tribunal de commerce Lyon): Fontaine SA u. a. gegen Aqueducs Automobiles SARL (Wettbewerb — Vertrieb von Kraftfahrzeugen — Parallelimporte — Verordnung (EWG) Nr. 123/85 — Geltendmachung gegenüber Dritten — Unabhängiger Wiederverkäufer — Begriffe Neufahrzeug und Gebrauchtfahrzeug) . . . . .	5
97/C 108/09	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 20. Februar 1997 in der Rechtssache C-166/95 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Frédéric Daffix (Beamte — Entfernung aus dem Dienst — Begründung) . . . . .	6
97/C 108/10	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 20. Februar 1997 in der Rechtssache C-260/95 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Queen's Bench Division)): Commissioners of Customs & Excise gegen DFDS A/S (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Sonderregelung für Reisebüros — Ort der Besteuerung einer Dienstleistung) . . . . .	6
97/C 108/11	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 20. Februar 1997 in der Rechtssache C-344/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (Vertragsverletzung — Artikel 48 EG-Vertrag — Richtlinie 68/360/EWG) . . . . .	7
97/C 108/12	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 20. Februar 1997 in der Rechtssache C-135/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/659/EWG — Nichtumsetzung) . . . . .	7
97/C 108/13	Urteil des Gerichtshofes vom 27. Februar 1997 in der Rechtssache C-177/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato): Ebony Maritime SA und Loten Navigation Co. Ltd gegen Prefetto della Provincia di Brindisi u. a. (Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien — Verhalten auf hoher See — Einziehung eines Wasserfahrzeugs und seiner Ladung) . . . . .	8
97/C 108/14	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 27. Februar 1997 in der Rechtssache C-220/95 (Ersuchen um Vorabentscheidung der Arrondissementsrechtbank Amsterdam): Antonius van den Boogaard gegen Paula Laumen (Brüsseler Übereinkommen — Auslegung des Artikels 1 Absatz 2 — Begriff der ehelichen Güterstände — Begriff der Unterhaltspflicht) . . . . .	8
97/C 108/15	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 6. März 1997 in der Rechtssache C-167/95 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Gerechtshof te 's-Hertogenbosch): Maatschap M. J. M. Linthorst, K. G. P. Pouwels und J. Scheres c. s. gegen Inspecteur der Belastingdienst/Ondernemingen Roermond (Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 9 — Dienstleistungen der Tierärzte) . . . . .	9

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
97/C 108/16	Rechtssache C-44/97: Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Februar 1997 .....	9
97/C 108/17	Rechtssache C-48/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch prozeßleitende Verfügung des VAT and Duties Tribunal, London, vom 15. Januar 1997 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Kuwait Petroleum (GB) Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise .....	10
97/C 108/18	Rechtssache C-49/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 6. Februar 1997 .....	10
97/C 108/19	Rechtssachen C-52/97, C-53/97 und C-54/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschlüsse der Pretura Circondariale Trento vom 3. Februar 1997 in den Rechtsstreitigkeiten 1. Epifanio Viscido, 2. Mauro Scandella u. a. sowie 3. Massimiliano Terragnolo u. a. gegen Ente Poste Italiane .....	11
97/C 108/20	Rechtssache C-55/97 P: Rechtsmittel der Association Internationale des Utilisateurs de Fils de Filaments Artificiels (AIUFASS) und der Apparel, Knitting & Textiles Alliance (AKT) gegen das Urteil der Fünften erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1996 in der Rechtssache T-380/94, Association Internationale des Utilisateurs de Fils de Filaments Artificiels (AIUFASS) und Apparel, Knitting & Textiles Alliance (AKT) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland .....	11
97/C 108/21	Rechtssache C-56/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 10. Februar 1997 .....	12
97/C 108/22	Rechtssache C-57/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 10. Februar 1997 .....	12
97/C 108/23	Rechtssache C-58/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 7. Februar 1997 .....	13
97/C 108/24	Rechtssache C-60/97 P: Rechtsmittel des L. B. Rasmussen gegen das Urteil der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1996 in der Rechtssache T-130/95, L. B. Rasmussen gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 11. Februar 1997 .....	13
97/C 108/25	Rechtssache C-61/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Ret Aalborg vom 7. Februar 1997 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Foreningen af danske Videogramdistributører als Bevollmächtigte von Egmont Film A/S, Buena Vista Home Entertainment A/S, Scanbox Danmark A/S, Metronome Video A/S, Polygram Records A/S, Nordisk Film Video A/S, Irish Video A/S und Warner Home Video Inc. gegen Laserdisken, Inhaber Hans Kristan Pedersen, unterstützt durch Sammenslutningen af Danske Filminstruktører, Michael Viuf Christiansen, Pioneer Electronics Denmark A/S und Videoforhandler Ove Jensen .....	14
97/C 108/26	Rechtssache C-62/97 P: Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1996 in der Rechtssache T-33/95, Maria Lidia Lozano Palacios gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 12. Februar 1997 .....	14

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
97/C 108/27	Rechtssache C-63/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Niederlanden vom 7. Februar 1997 in dem Rechtsstreit 1. Bayerische Motorenwerke AG, 2. BMW Nederland BV gegen Ronald Karel Deenik .....	14
97/C 108/28	Rechtssache C-64/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 14. Februar 1997 .....	15
97/C 108/29	Rechtssache C-66/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Tribunal Cível da Comarca Lissabon, 1.º Juízo, vom 29. Januar 1997 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Banco de Fomento e Exterior SA gegen CTV — Confecções Têxteis de Vouzela SA, Amândio Maurício Martins Pechim und Maria da Luz Lima Barros Raposo Pechim .....	15
97/C 108/30	Rechtssache C-67/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Kriminalret Frederikshavn durch Schreiben vom 14. Februar 1997 im Strafverfahren gegen Ditlev Bluhme .....	16
97/C 108/31	Rechtssache C-68/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 18. Februar 1997 .....	17
97/C 108/32	Rechtssache C-71/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 19. Februar 1997 .....	17
97/C 108/33	Rechtssache C-72/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 19. Februar 1997 .....	17
97/C 108/34	Rechtssache C-76/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesvergabeamts vom 5. Dezember 1996 in dem Nachprüfungsverfahren Walter Tögel gegen Niederösterreichische Gebietskrankenkasse .....	18
97/C 108/35	Rechtssache C-77/97: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Handelsgerichts Wien vom 20. Dezember 1996 in der Rechtssache Österreichische Unilever GmbH gegen Smithkline Beecham Markenartikel GesmbH .....	18
97/C 108/36	Rechtssache C-80/97: Klage der Société Anonyme des Caves et Producteurs Réunis de Roquefort (Aveyron) u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingegangen am 25. Februar 1997 .....	19
97/C 108/37	Rechtssache C-82/97: Klage der Bergpracht Milchwerk GmbH & Co. KG u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Februar 1997 ..	19
97/C 108/38	Rechtssache C-83/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 24. Februar 1997 .....	19
97/C 108/39	Rechtssache C-88/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 28. Februar 1997 .....	19
97/C 108/40	Rechtssache C-92/97: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 3. März 1997 .....	20



## GERICHT ERSTER INSTANZ

97/C 108/41	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 25. Februar 1997 in den verbundenen Rechtssachen T-149/94 und T-181/94: Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EAG-Vertrag — Nichtigkeitsklage und Schadensersatzklage — Abschluß eines Vertrages über die Lieferung von Uran — Vereinfachtes Verfahren — Befugnisse der Agentur — Frist für den Abschluß des Vertrages — Rechtliches Hindernis für den Abschluß — Diversifizierungspolitik — Ursprung des Urans — Marktgerechte Preise) ..... 20	20
97/C 108/42	Rechtssache T-7/97: Klage des Miguel Vicente-Nuñez gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. Januar 1997 ..... 21	21
97/C 108/43	Rechtssache T-17/97: Klage der Viglienzone Adriatica Spa gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Januar 1997 ..... 21	21
97/C 108/44	Rechtssache T-21/97: Klage der Sofia Goycoolea gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Januar 1997 ..... 22	22
97/C 108/45	Rechtssache T-26/97: Klage der Antillean Rice Mills NV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Februar 1997 ..... 22	22
97/C 108/46	Rechtssache T-41/97: Klage der Antillean Rice Mills NV gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 27. Februar 1997 ..... 23	23

## I

(Mitteilungen)

## GERICHTSHOF

## GERICHTSHOF

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 4. Februar 1997

in den verbundenen Rechtssachen C-71/95, C-155/95 und C-271/95: Königreich Belgien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Französische Republik<sup>(1)</sup>

*(Bananen — Gemeinsame Marktorganisation — Einfuhrkontingent — Beitritt der neuen Mitgliedstaaten — Übergangsmaßnahmen)*

(97/C 108/01)

*(Verfahrenssprache: Niederländisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In den verbundenen Rechtssachen C-71/95, C-155/95 und C-271/95, Königreich Belgien (Bevollmächtigter: J. Devadder) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: T. van Rijn), in den Rechtssachen C-71/95 und C-155/95 unterstützt durch Französische Republik (Bevollmächtigte: C. de Salins und F. Pascal), wegen Nichtigerklärung

— der Verordnung (EG) Nr. 3303/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Übergangsmaßnahmen zur Einfuhr von Bananen in Österreich, Finnland und Schweden im ersten Vierteljahr 1995 (ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 46) (Rechtssache C-71/95),

— der Verordnung (EG) Nr. 479/95 der Kommission vom 1. März 1995 mit Übergangsmaßnahmen, die infolge des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden im zweiten Vierteljahr 1995 hinsichtlich der für die Einfuhr

von Bananen erlassenen Zollkontingentsregelung anzuwenden sind (ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 18) (Rechtssache C-155/95),

— der Verordnung (EG) Nr. 1219/95 der Kommission vom 30. Mai 1995 mit Übergangsmaßnahmen, die infolge des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens im dritten Vierteljahr 1995 hinsichtlich der für die Einfuhr von Bananen erlassenen Zollkontingentregelung anzuwenden sind (ABl. Nr. L 120 vom 31. 5. 1995, S. 20) (Rechtssache C-271/95),

hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter) und J. L. Murray, der Richter P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, D. A. O. Edward, J.-P. Puissechet, G. Hirsch, P. Jann und H. Ragnemalm — Generalanwalt: M. B. Elmer; Kanzler: D. Lousterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 4. Februar 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klagen werden abgewiesen.*
2. *Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.*
3. *Die Französische Republik trägt als Streithelferin ihre eigenen Kosten.*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 159 vom 24. 6. 1995.  
ABl. Nr. C 208 vom 12. 8. 1995.  
ABl. Nr. C 286 vom 28. 10. 1995.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 6. Februar 1997

in der Rechtssache C-80/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande): Harnas & Helm CV gegen Staatssecretaris van Financiën<sup>(1)</sup>

*(Mehrwertsteuer — Auslegung der Artikel 4, 13 und 17 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG — Steuerpflichtiger — Erwerb und Besitz von Schuldverschreibungen)*

(97/C 108/02)

*(Verfahrenssprache: Niederländisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-80/95, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Hoge Raad der Niederlande in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Harnas & Helm CV gegen Staatssecretaris van Financiën vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 4 Absatz 2, 13 Teil B Buchstabe d) Nummer 5 und 17 Absatz 3 Buchstabe c) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini (Berichterstatler), der Richter C. N. Kakouris, P. J. G. Kapteyn, G. Hirsch und H. Ragnemalm — Generalanwalt: N. Fennelly; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 6. Februar 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Artikel 4 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, daß der bloße Eigentumserwerb und Besitz von Schuldverschreibungen, die nicht einer anderen Unternehmenstätigkeit dienen, und der Zufluß des Ertrages aus diesen nicht als wirtschaftliche Tätigkeiten anzusehen sind, die den Urheber dieser Umsätze zum Steuerpflichtigen machen.*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 119 vom 13. 5. 1995.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 6. Februar 1997

in der Rechtssache C-247/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs): Finanzamt Augsburg-Stadt gegen Marktgemeinde Welden<sup>(1)</sup>

*(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Vermietung und Verpachtung von Grundstücken — Öffentliche Gewalt)*

(97/C 108/03)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

In der Rechtssache C-247/95 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Bundesfinanzhof (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Finanzamt Augsburg-Stadt gegen Marktgemeinde Welden vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 4 Absätze 1, 2 und 5 sowie des Artikels 13 Teile B und C der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini sowie der Richter J. L. Murray, C. N. Kakouris, P. J. G. Kapteyn und H. Ragnemalm (Berichterstatler) — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: R. Grass — am 6. Februar 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Artikel 4 Absatz 5 Unterabsatz 4 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (77/388/EWG) ist so auszulegen, daß er es den Mitgliedstaaten erlaubt, die in Artikel 13 dieser Richtlinie aufgezählten Tätigkeiten bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts als Tätigkeiten zu behandeln, die diesen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, obwohl sie sie in gleicher Weise ausüben wie private Wirtschaftsteilnehmer.*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 268 vom 14. 10. 1995.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 20. Februar 1997

in der Rechtssache C-114/94: Intelligente systemen, Database toepassingen, Elektronische diensten BV (IDE) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>

*(Schiedsklausel — Vertrag über die Entwicklung einer Software — Klage auf Zahlung des Restbetrags und von Schadensersatz — Widerklage auf Erstattung der gezahlten Vorschüsse)*

(97/C 108/04)

*(Verfahrenssprache: Niederländisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-114/94 Intelligente systemen, Database toepassingen, Elektronische diensten BV (IDE), Gesellschaft niederländischen Rechts, Maassluis (Niederlande), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. A. M. van de Sande, 102, Wijnhaven, Rotterdam, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: A. C. Jessen und M. van der Woude) wegen Zahlung des Restbetrags des nach dem Vertrag zwischen den Parteien vorgesehenen Höchstzuschusses sowie wegen Schadensersatzes zum einen und wegen Rückzahlung der von der Kommission gezahlten Vorschüsse zum anderen hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini, der Richter G. Hirsch und R. Schintgen (Berichterstatter) — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 20. Februar 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin wird verurteilt, der Kommission einen Betrag in Höhe von 533 456 ECU zuzüglich 7,97% Zinsen pro Jahr ab 29. Juli 1994 zu zahlen.
3. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 146 vom 28. 5. 1994.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 20. Februar 1997

in den verbundenen Rechtssachen C-88/95, C-102/95 und C-103/95 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Juzgado de lo Social Santiago de Compostela): Bernardina Martínez Losada, Manuel Fernández Balado und José Paredes gegen Instituto Nacional de Empleo (Inem) und Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS)<sup>(1)</sup>

*(Artikel 48 und 51 EG-Vertrag — Artikel 4, 48 und 67 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Arbeitslosenunterstützung für Empfänger, die älter als 52 Jahre sind)*

(97/C 108/05)

*(Verfahrenssprache: Spanisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In den verbundenen Rechtssachen C-88/95, C-102/95 und C-103/95 betreffend drei dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EG-Vertrag vom Juzgado de lo Social Santiago de Compostela (Spanien) in den bei diesen anhängigen Rechtsstreitigkeiten Bernardina Martínez Losada, Manuel Fernández Balado und José Paredes gegen Instituto Nacional de Empleo (Inem) und Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS) vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 4, 48 und 67 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, S. 6) geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1248/92 des Rates vom 30. April 1992 (ABl. Nr. L 136 vom 19. 5. 1992, S. 7), sowie der Artikel 48 und 51 EG-Vertrag hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward (Berichterstatter), J.-P. Puissechet und M. Wathelet — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 20. Februar 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Eine Unterstützung, wie sie im spanischen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für Arbeitslose vorgesehen ist, die älter als 52 Jahre sind, stellt eine Leistung bei Arbeitslosigkeit im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/93 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und

aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1248/92 des Rates vom 30. April 1992, dar.

2. Artikel 48 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 findet auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit keine Anwendung.
3. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob das Tatbestandsmerkmal des Artikels 67 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, daß eine Person, die Versicherungszeiten in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt hat, diese Zeiten für die Gewährung einer Leistung bei Arbeitslosigkeit in dem betreffenden Staat nur dann geltend machen kann, wenn sie zuletzt dort Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften dieses Staates zurückgelegt hat, erfüllt ist, wenn der Betroffene dort niemals einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis nachgegangen ist, aber von dem bei Arbeitslosigkeit zuständigen Träger Beiträge in seinem Namen zu den Systemen der Krankenversicherung und der Familienleistungen entrichtet wurden.
4. Die Artikel 48 und 51 EG-Vertrag untersagen es ebensowenig wie die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, daß nationales Recht die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung an Empfänger, die älter als 52 Jahre sind, davon abhängig macht, daß der Betroffene fünfzehn Jahre lang Beiträge zu einem Altersrentensystem in einem oder mehreren Mitgliedstaaten entrichtet hat.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 137 vom 3. 6. 1995.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 20. Februar 1997

in der Rechtssache C-106/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs): Mainschiffahrts-Genossenschaft eG (MSG) gegen Les Gravières Rhénanes SARL (<sup>1</sup>)

(Brüsseler Übereinkommen — Vereinbarung über den Erfüllungsort — Gerichtsstandsvereinbarung)

(97/C 108/06)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-106/95 wegen eines dem Gerichtshof gemäß dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof vom Bundesgerichtshof in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit MSG, Mainschiffahrts-Genossenschaft eG gegen Les Gravières Rhénanes SARL vorgelegten Ersuchens um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 5 Nummer 1 und 17 Absatz 1 Satz 2 dritter Fall des Übereinkommens vom 27. September 1968

über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. Nr. L 299 vom 31. 12. 1972, S. 32) in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1978, S. 1 und — geänderte Fassung — S. 77) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten Kammer J. L. Murray in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Sechsten Kammer, der Richter C. N. Kakouris (Berichtersteller), P. J. G. Kapteyn, G. Hirsch und H. Ragnemalm — Generalanwalt: G. Tesauo; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 20. Februar 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Im internationalen Handelsverkehr kann im Rahmen eines mündlich geschlossenen Vertrages gemäß Artikel 17 Absatz 1 Satz 2 dritter Fall des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland eine Gerichtsstandsvereinbarung auch in der Weise getroffen werden, daß die eine Vertragspartei auf ein ihr von der anderen Partei übersandtes kaufmännisches Bestätigungsschreiben, das einen vorgedruckten Hinweis auf den Gerichtsstand enthält, nicht reagiert oder wiederholt Rechnungen, die einen solchen Hinweis enthalten, widerspruchslos bezahlt, sofern dieses Verhalten einem Handelsbrauch in dem Bereich des internationalen Handelsverkehrs entspricht, in dem die Parteien tätig sind, und sofern dieser Brauch ihnen bekannt ist oder als ihnen bekannt angesehen werden muß. In einem Geschäftszweig des internationalen Handelsverkehrs besteht ein Handelsbrauch namentlich dann, wenn ein bestimmtes Verhalten von den dort tätigen Kaufleuten bei Abschluß einer bestimmten Art von Verträgen allgemein befolgt wird. Daß die Vertragsparteien einen solchen Handelsbrauch kennen, steht namentlich dann fest, wenn sie schon früher untereinander oder mit anderen in dem betreffenden Geschäftszweig tätigen Vertragspartnern Geschäftsbeziehungen angeknüpft hatten oder wenn in diesem Geschäftszweig ein bestimmtes Verhalten bei dem Abschluß einer bestimmten Art von Verträgen allgemein und regelmäßig befolgt wird, so daß es als ständige Übung angesehen werden kann.

2. Eine mündliche Vereinbarung über den Erfüllungsort, die nicht die Festlegung des Ortes bezweckt, an dem der Schuldner die ihm obliegende Leistung tatsächlich zu erbringen hat, sondern allein darauf abzielt, einen bestimmten Gerichtsstand festzulegen, fällt nicht unter Artikel 5 Nummer 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968, sondern unter dessen Artikel 17 und ist nur zulässig, wenn sie dieser Bestimmung entspricht.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 137 vom 3. 6. 1995.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 20. Februar 1997

in der Rechtssache C-107/95 P: Bundesverband der Bilanzbuchhalter e. V. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften<sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Weigerung der Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten — Weigerung der Kommission, ein Verfahren nach Artikel 90 Absatz 3 EG-Vertrag einzuleiten)*

(97/C 108/07)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

In der Rechtssache C-107/95 P, Bundesverband der Bilanzbuchhalter e. V., Verein deutschen Rechts mit Sitz in Bonn (Deutschland), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Joachim Müller, München, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Arsène Kronshagen, 12, boulevard de la Foire, Luxemburg, betreffend ein Rechtsmittel gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte Kammer) vom 23. Januar 1995 in der Rechtssache T-84/94 (Bilanzbuchhalter/Kommission, Slg. 1995, II-101) wegen Aufhebung dieses Beschlusses, anderer Verfahrensbeteiligter: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Marie-José Jonczy und Norbert Lorenz), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Ersten Kammer L. Sevón in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer (Berichterstatter), der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet und P. Jann — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: R. Grass — am 20. Februar 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Der Bundesverband der Bilanzbuchhalter e. V. trägt die Kosten des Verfahrens.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 174 vom 8. 7. 1995.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 20. Februar 1997

in der Rechtssache C-128/95 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Tribunal de commerce Lyon): Fontaine SA u. a. gegen Aqueducs Automobiles SARL<sup>(1)</sup>

*(Wettbewerb — Vertrieb von Kraftfahrzeugen — Parallelimporte — Verordnung (EWG) Nr. 123/85 — Geltendmachung gegenüber Dritten — Unabhängiger Wiederverkäufer — Begriffe Neufahrzeug und Gebrauchtfahrzeug)*

(97/C 108/08)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-128/95, betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EG-Vertrag vom Tribunal de commerce Lyon (Frankreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Fontaine SA, Garage Laval SA, Fahy SA, Renault Lyon Ouest FLB Automobiles SA, Diffusion Vallis Auto SA und Horizon Sud SA gegen Aqueducs Automobiles SARL vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 123/85 der Kommission vom 12. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge (ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1985, S. 16) hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini, der Richter G. Hirsch und R. Schintgen (Berichterstatter) — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 20. Februar 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Die Verordnung (EWG) Nr. 123/85 der Kommission vom 12. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge ist so auszulegen, daß sie einen Wirtschaftsteilnehmer, der weder zugelassener Wiederverkäufer des Vertriebsnetzes des Herstellers einer bestimmten Kraftfahrzeugmarke noch bevollmächtigter Vermittler im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung ist, nicht daran hindert, der Tätigkeit des Parallelimports und des unabhängigen Weiterverkaufs von Neufahrzeugen dieser Marke nachzugehen.*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 159 vom 24. 6. 1995.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 20. Februar 1997

in der Rechtssache C-166/95 P: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Frédéric Daffix<sup>(1)</sup>*(Beamte — Entfernung aus dem Dienst — Begründung)*

(97/C 108/09)

*(Verfahrenssprache: Französisch)**(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-166/95 P, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Dimitrios Gouloussis, Beistand: Rechtsanwalt Benoît Cambier) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Dritte Kammer) vom 28. März 1995 in der Rechtssache T-12/94 (Daffix/Kommission, Slg. ÖD 1995, I-A-71) wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeteiligter: Frédéric Daffix, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Georges Vandersanden und Laure Levi, Brüssel, Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 1, rue Glesener, Luxemburg, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, der Richter L. Sevón, D. A. O. Edward, P. Jann (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 20. Februar 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 28. März 1995 in der Rechtssache T-12/94 (Daffix/Kommission) wird aufgehoben, soweit mit ihm die Verfügung der Kommission vom 18. März 1993 über die Entfernung des Klägers aus dem Dienst wegen unzureichender Begründung aufgehoben und die Kommission zur Tragung der Kosten verurteilt worden ist.*
2. *Die Rechtssache wird zur Entscheidung über die anderen vom Kläger im ersten Rechtszug geltend gemachten Klagegründe, die in Randnummer 29 des angefochtenen Urteils aufgeführt sind, an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen.*
3. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 208 vom 12. 8. 1995.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 20. Februar 1997

in der Rechtssache C-260/95 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Queen's Bench Division)): Commissioners of Customs & Excise gegen DFDS A/S<sup>(1)</sup>*(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Sonderregelung für Reisebüros — Ort der Besteuerung einer Dienstleistung)*

(97/C 108/10)

*(Verfahrenssprache: Englisch)**(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-260/95 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom High Court of Justice (Queen's Bench Division) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Commissioners of Customs & Excise gegen DFDS A/S vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 26 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, der Richter L. Sevón, D. A. O. Edward, J.-P. Puissechet (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: A. La Pergola; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 20. Februar 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Artikel 26 Absatz 2 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, daß Dienstleistungen, die ein Reiseveranstalter, der seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat, für Reisende durch Vermittlung einer in einem anderen Mitgliedstaat tätigen Gesellschaft erbringt, im letztgenannten Staat der Mehrwertsteuer unterliegen, sofern diese Gesellschaft, die als bloße Hilfsperson des Veranstalters handelt, über die Personal- und Sachmittel verfügt, die eine feste Niederlassung kennzeichnen.*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 248 vom 23. 9. 1995.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 20. Februar 1997

in der Rechtssache C-344/95: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien<sup>(1)</sup>  
(Vertragsverletzung — Artikel 48 EG-Vertrag — Richtlinie 68/360/EWG)  
(97/C 108/11)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-344/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Pieter van Nuffel) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigter: Jan Devadder), wegen Feststellung, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 48 EG-Vertrag und aus der Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13) verstoßen hat, daß es

- Angehörige anderer Mitgliedstaaten, die in Belgien Arbeit suchen, verpflichtet, das Hoheitsgebiet nach Ablauf von drei Monaten zu verlassen,
- Arbeitnehmern, die für mindestens ein Jahr eingestellt worden sind, während der ersten sechs Monate ihres Aufenthalts anstelle der Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaats nacheinander zwei Registrierungsbescheinigungen erteilt und für diese eine Gebühr erhebt,
- Arbeitnehmern und Saisonarbeitnehmern, deren Tätigkeit voraussichtlich drei Monate nicht überschreiten wird, ein Aufenthaltsdokument erteilt und hierfür eine Gebühr erhebt,

hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini (Berichterstatter), der Richter C. N. Kakouris, G. Hirsch, H. Ragnemalm und R. Schintgen — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: R. Grass — am 20. Februar 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 48 EG-Vertrag und aus der Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13) verstoßen, daß es
  - Angehörige anderer Mitgliedstaaten, die in Belgien Arbeit suchen, verpflichtet, das Hoheitsgebiet nach Ablauf von drei Monaten zu verlassen,
  - Arbeitnehmern, die für mindestens ein Jahr eingestellt worden sind, während der ersten sechs Monate

ihres Aufenthalts anstelle der Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaats nacheinander zwei Registrierungsbescheinigungen erteilt und für diese eine Gebühr erhebt,

- Arbeitnehmern und Saisonarbeitnehmern, deren Tätigkeit voraussichtlich drei Monate nicht überschreiten wird, ein Aufenthaltsdokument erteilt und hierfür eine Gebühr erhebt.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 333 vom 9. 12. 1995.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 20. Februar 1997

in der Rechtssache C-135/96: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien<sup>(1)</sup>  
(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 91/659/EWG — Nichtumsetzung)  
(97/C 108/12)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-135/96, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Hendrik van Lier und Jean-Francis Pasquier) gegen Königreich Belgien (Bevollmächtigter: Jan Devadder), wegen Feststellung, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 91/659/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1991 zur Anpassung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (Asbest) (ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1991, S. 36) nachzukommen, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini, der Richter J. L. Murray, P. J. G. Kapteyn, G. Hirsch (Berichterstatter) und H. Ragnemalm — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 20. Februar 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/659/EWG der Kommission vom 3. Dezember 1991 zur Anpassung des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwen-

*derung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (Asbest) verstoßen, daß es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.*

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 180 vom 22. 6. 1996.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 27. Februar 1997

in der Rechtssache C-177/95 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato): *Ebony Maritime SA und Loten Navigation Co. Ltd gegen Prefetto della Provincia di Brindisi u. a.*(<sup>1</sup>)

*(Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien — Verhalten auf hoher See — Einziehung eines Wasserfahrzeugs und seiner Ladung)*

(97/C 108/13)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-177/95 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Consiglio di Stato (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit *Ebony Maritime SA, Loten Navigation Co. Ltd gegen Prefetto della Provincia di Brindisi u. a.* vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c) und d) und 10 der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates vom 26. April 1993 über den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14) und der Artikel 1 Buchstaben c) und d) und 10 des Beschlusses 93/235/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 26. April 1993 über den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 17) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten G. F. Mancini, J. L. Murray und L. Sevón, der Richter C. N. Kakouris, P. J. G. Kapteyn (Berichterstatter), C. Gulmann, D. A. O. Edward, J.-P. Puissechot, H. Ragnemalm und M. Wathelet — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 27. Februar 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates vom 26. April 1993 über den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verbietet nicht nur das tatsäch-*

*liche Befahren des Küstenmeers der Bundesrepublik Jugoslawien im kommerziellen Seeverkehr, sondern auch Verhaltensweisen auf hoher See, die Grund zu der Annahme geben, daß das betreffende Wasserfahrzeug zum Zweck des kommerziellen Seeverkehrs Kurs auf dieses Küstenmeer nimmt.*

2. *Eine nationale Bestimmung, die für den Fall der festgestellten Verletzung eines der Verbote des Artikels 1 dieser Verordnung die Einziehung der Ladung vorsieht, die von einem in Artikel 10 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Fahrzeug transportiert wurde, ist mit dieser Verordnung, insbesondere ihrem Artikel 10, vereinbar.*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 208 vom 12. 8. 1995.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 27. Februar 1997

in der Rechtssache C-220/95 (Ersuchen um Vorabentscheidung der Arrondissementsrechtbank Amsterdam): *Antonius van den Boogaard gegen Paula Laumen*(<sup>1</sup>)

*(Brüsseler Übereinkommen — Auslegung des Artikels 1 Absatz 2 — Begriff der ehelichen Güterstände — Begriff der Unterhaltspflicht)*

(97/C 108/14)

*(Verfahrenssprache: Niederländisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-220/95 wegen eines dem Gerichtshof gemäß dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof von der Arrondissementsrechtbank Amsterdam in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit *Antonius van den Boogaard gegen Paula Laumen* vorgelegten Ersuchens um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 1 Absatz 2 des vorgenannten Übereinkommens vom 27. September 1968 (ABl. Nr. L 299 vom 31. 12. 1972, S. 32) in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1978, S. 1, geänderter Text: S. 77) und des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland (ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1982, S. 1) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, J.-P. Puissechot und P. Jann (Berichterstatter) — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 27. Februar ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Eine im Rahmen eines Scheidungsverfahrens ergangene Entscheidung, durch die die Zahlung eines Pauschalbetrags und die Übertragung des Eigentums an bestimmten Gegenständen von einem ehemaligen Ehegatten auf den anderen angeordnet werden, betrifft Unterhaltspflichten und fällt daher unter das Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland, soweit durch sie der Unterhalt des begünstigten ehemaligen Ehegatten gesichert werden soll. Der Umstand, daß das Gericht des Urteilsstaats im Rahmen seiner Entscheidung die Anwendung eines Ehevertrags ausgeschlossen hat, ist insoweit unerheblich.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 208 vom 12. 8. 1995.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 6. März 1997

in der Rechtssache C-167/95 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Gerichtshof te 's-Hertogenbosch): Maatschap M. J. M. Linthorst, K. G. P. Pouwels und J. Scheres c. s. gegen Inspecteur der Belastingdienst/Ondernemingen Roermond(<sup>1</sup>)

(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Artikel 9 — Dienstleistungen der Tierärzte)

(97/C 108/15)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-167/95 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Gerichtshof 's-Hertogenbosch (Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Maatschap M. J. M. Linthorst, K. G. P. Pouwels und J. Scheres c. s. gegen Inspecteur der Belastingdienst/Ondernemingen Roermond vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 9 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1) hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. F. Mancini, der Richter J. L. Murray, C. N. Kakouris (Berichterstatter), P. J. G. Kapteyn und G. Hirsch — Generalanwalt: N. Fenelly; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 6. März 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 9 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist so auszulegen, daß als Ort der hauptsächlich und gewöhnlich von Tierärzten erbrachten Dienstleistungen der Ort gilt, an dem der Dienstleistende den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat, von wo aus die Dienstleistung erbracht wird, oder in Ermangelung eines solchen Sitzes oder einer solchen festen Niederlassung sein Wohnort oder sein üblicher Aufenthaltsort.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 208 vom 12. 8. 1995.

Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Februar 1997

(Rechtssache C-44/97)

(97/C 108/16)

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 4. Februar 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind Ministerialrat Dr. Ernst Röder und Oberregierungsrat Bernd Kloke, Bundesministerium für Wirtschaft.

Die Klagepartei beantragt:

— Die Entscheidung der Kommission vom 20. November 1996 K(96) 3274 endg. (<sup>1</sup>) zur Änderung der Entscheidung 96/311/EG (<sup>2</sup>) über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1992 und auch teilweise im Haushaltsjahr 1993 finanzierten Ausgaben ist insoweit aufzuheben, als gemäß Artikel 2 ein Betrag von 19 591 000 DM für die „Öffentliche Lagerhaltung für Rindfleisch“ nicht vom EAGFL übernommen, sondern der Bundesrepublik Deutschland angelastet wird.

— Der Beklagten sind die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission hat beanstandet, daß von den deutschen Behörden bei der Einlagerung, der Lagerung und bei der Auslagerung von Interventions-Rindfleisch keine geeigneten, angemessenen Kontrollen vorgenommen worden seien, insbesondere sei nicht belegt worden, daß alle vorgeschriebenen Eingangskontrollen von BALM-Bediensteten durchgeführt wurden. Die Inventarkontrollen seien nicht in Übereinstimmung mit den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 618/90 durchgeführt worden. Sie hat jedoch weder in der Vorkorrespondenz, noch im bilateralen Gespräch, noch im Schlichtungsverfahren hinreichend sub-

stantiiert begründen können, daß das Kontrollsystem die von ihr behaupteten beträchtlichen Risiken aufweist. Darüber hinaus liegt den Prüfungsbemerkungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 618/90 eine fehlerhafte Auslegung von Artikel 3 in Verbindung mit Anhang II dieser Verordnung zu Grunde. Die von der Kommission an das Kontrollverfahren in Deutschland gestellten Anforderungen stützten sich — jedenfalls inhaltlich — auf Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93, eine Rechtsgrundlage, die im fraglichen Zeitraum 1992 noch nicht anwendbar war. Der Vorwurf mangelnder Verlässlichkeit des deutschen Kontrollsystems ist bereits unter Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht haltbar, da es bei einem Austausch guter Qualität durch minderwertige, die von der Kommission für möglich gehalten wird, zu Reklamationen der Abnehmer hätte kommen müssen, die in diesem Fall betrogen worden wären. Die Bundesregierung sieht sich in ihrer Auffassung auch durch den Abschlußbericht des Schlichtungsorgans bestätigt.

(<sup>1</sup>) Entscheidung 96/701/EG der Kommission (ABl. Nr. L 323 vom 13. 12. 1996, S. 26).

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 117 vom 14. 5. 1996, S. 19.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch prozessleitende Verfügung des VAT and Duties Tribunal, London, vom 15. Januar 1997 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Kuwait Petroleum (GB) Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise**

(Rechtssache C-48/97)

(97/C 108/17)

Das VAT and Duties Tribunal, London, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch prozessleitende Verfügung vom 15. Januar 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 6. Februar 1997, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Kuwait Petroleum (GB) Ltd gegen Commissioners of Customs and Excise um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

In Fällen, in denen ein Lieferer von Gegenständen eine Werbeaktion veranstaltet, in deren Rahmen — in groben Umrissen —

- i) der Veranstalter Prämien für geschäftliche Zwecke entsprechend den Bedingungen der Aktion zur Verfügung stellt,
- ii) ohne daß dafür bei der Einlösestelle Geld zu zahlen wäre,
- iii) aber gegen Einlösung von Gutscheinen, auf die ein Erwerber von Prämienwaren durch die Bezahlung des vollständigen Endverkaufspreises dieser Waren ohne eine abgrenzbare Zahlung für die Gutscheine Anspruch erhielt:

1. Fallen unter die Wendung „die Rabatte und Rückvergütungen auf den Preis, die dem Abnehmer oder

Dienstleistungsempfänger eingeräumt werden und die er zu dem Zeitpunkt erhält, zu dem der Umsatz bewirkt wird“, in Artikel 11 Teil A Absatz 3 Buchstabe b) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage<sup>(1)</sup> die gesamten Kosten für die Prämien?

2. Sind die Prämien als „Lieferung gegen Entgelt“ im Sinne von Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie zu behandeln?
3. Wenn die Prämien in anderer Weise als gegen Entgelt oder „kostenfrei“ abgegeben werden, ist dann nach Artikel 5 Absatz 6 die Abgabe der Prämien unbeschadet dessen als Lieferung gegen Entgelt zu behandeln, daß sie für geschäftliche Zwecke erfolgt?
4. Ist eine der vorstehenden Fragen anders zu beantworten,
  - a) wenn alle für eine Prämie eingelösten Gutscheine beim Erwerb von Prämienwaren vom Veranstalter der Aktion erlangt wurden,
  - b) wenn diese Gutscheine sämtlich beim Erwerb von Prämienwaren von einem Händler erlangt wurden, der sich an der Aktion beteiligt,
  - c) wenn die eingelösten Gutscheine beim Erwerb von Prämienwaren teils vom Veranstalter, teils von einem oder mehreren beteiligten Händlern erlangt wurden?
5. Falls die dritte Frage verneint wird, kann dann das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 27 der Sechsten Richtlinie des Rates entsprechend der Ausnahme, zu der es 1977 ermächtigt wurde, beim Veranstalter zusätzlich zu der Umsatzsteuer, die im vollständigen Endverkaufspreis der Prämienwaren enthalten ist, eine Umsatzsteuer von den Kosten des Veranstalters für die Prämien erheben?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 6. Februar 1997**

(Rechtssache C-49/97)

(97/C 108/18)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 6. Februar 1997 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Die Klägerin wird vertreten durch den Juristischen Hauptberater Richard Wainwright als Bevollmächtigten und durch Rechtsanwalt J. J. Evrard, Brüssel; Zustellungs-

bevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

— festzustellen, daß die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch<sup>(1)</sup> verstoßen hat, daß sie zwei Rundschreiben aufrechterhalten hat, die die Überschreitung der durch Artikel 7 dieser Richtlinie festgelegten Höchstwerte für Nitrate und Pestizide gestatten:

— der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Richtlinie 80/778/EWG des Rates sei im französischen Recht u. a. durch das Dekret Nr. 89-3 vom 3. Januar 1989 über Wasser für den menschlichen Gebrauch mit Ausnahme von natürlichen Mineralwassern, das durch die Dekrete Nr. 90-330 und Nr. 91-257 geändert worden sei, durchgeführt worden<sup>(2)</sup>. Diese Regelung sei durch zwei Rundschreiben ergänzt worden, die der Minister für Solidarität, Gesundheit und soziale Sicherheit an alle Regional- und Departementspräfekten gerichtet habe<sup>(3)</sup>. Der Inhalt dieser Rundschreiben sei mit dem der Richtlinie unvereinbar, denn erstens würden durch diese Rundschreiben Konzentrationen von Nitraten, Atrazin und Simazin gestattet, die die in der Richtlinie festgelegten zulässigen Höchstkonzentrationen erheblich überstiegen. Zweitens werde durch diese Richtlinien eine Situation der Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Bedingungen für die Anwendung der Richtlinie 80/778/EWG im Gebiet der Französischen Republik herbeigeführt; die Rundschreiben führten dazu, daß das durch die Richtlinie vorgeschriebene Ergebnis nicht erreicht werde und nicht erreicht werden könne und daß weder die Verbraucher noch die mit der Herstellung oder dem Vertrieb von Wasser für den menschlichen Gebrauch befaßten Wirtschaftsteilnehmer, noch die für die Überwachung der Wasserqualität zuständigen Behörden in der Lage seien, den genauen Umfang ihrer Rechte und Verpflichtungen zu erkennen. Schließlich seien die Argumente, die die Französische Regierung vorgetragen habe, um die politische Berechtigung der Richtlinie im Hinblick auf die Anforderungen der öffentlichen Gesundheit in Frage zu stellen, für die Verpflichtungen aus Artikel 189 EG-Vertrag unerheblich und auch in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11.

<sup>(2)</sup> Amtsblatt der Französischen Republik vom 4. 1. 1989, 13. 4. 1990 und 8. 3. 1991.

<sup>(3)</sup> DGS/PGE/1.D. — Nr. 717 — Gehalt an Triazin in Wasser für den menschlichen Gebrauch, DGS/PGE/1.D. — Nr. 1325 — Gehalt an Nitraten in Wasser für den menschlichen Gebrauch.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschlüsse der Pretura Circondariale Trento vom 3. Februar 1997 in den Rechtsstreitigkeiten 1. Epifanio Viscido, 2. Mauro Scandella u. a. sowie 3. Massimiliano Terragnolo u. a. gegen Ente Poste Italiane**

(Rechtssachen C-52/97, C-53/97 und C-54/97)

(97/C 108/19).

Die Pretura Circondariale Trento ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschlüsse vom 3. Februar 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 7. Februar 1997, in den Rechtsstreitigkeiten 1. Epifanio Viscido, 2. Mauro Scandella u. a. sowie 3. Massimiliano Terragnolo u. a. gegen Ente Poste Italiane um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) Fällt unter den Begriff „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art“ auch eine gesetzliche Bestimmung, die ein einzelnes öffentliches Wirtschaftsunternehmen von der Pflicht zur Beachtung der Vorschriften befreit, die allgemein für befristete Arbeitsverträge gelten?
- b) Falls die Frage a) bejaht wird: Hätte eine solche Beihilfe dem Vorprüfungsverfahren gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag unterzogen werden müssen?
- c) Ist das Verbot einer solchen Beihilfe, wenn das vorgenannte Verfahren nicht durchgeführt wurde, als im innerstaatlichen Recht des italienischen Staates unmittelbar anwendbar zu betrachten?
- d) Falls die Frage c) bejaht wird: Kann sich ein einzelner, der in einem Rechtsstreit mit einem öffentlichen Wirtschaftsunternehmen die Nichtanwendung der allgemeinen Vorschriften über Zeitarbeit in seinem Fall beanstandet, um die Umwandlung seines Arbeitsverhältnisses in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu erreichen und/oder Schadensersatz zu erhalten, auf ein solches Verbot berufen?

**Rechtsmittel der Association Internationale des Utilisateurs de Fils de Filaments Artificiels (AIUFASS) und der Apparel, Knitting & Textiles Alliance (AKT) gegen das Urteil der Fünften erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1996 in der Rechtssache T-380/94, Association Internationale des Utilisateurs de Fils de Filaments Artificiels (AIUFASS) und Apparel, Knitting & Textiles Alliance (AKT) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland**

(Rechtssache C-55/97 P)

(97/C 108/20)

Die Association Internationale des Utilisateurs de Fils de Filaments Artificiels (AIUFASS) und die Apparel, Knitting & Textiles Alliance (AKT) haben am 10. Februar 1997 ein

Rechtsmittel gegen das Urteil der Fünften erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1996 in der Rechtssache T-380/94, Association Internationale des Utilisateurs de Fils de Filaments Artificiels (AIUFASS) und Apparel, Knitting & Textils Alliance (AKT) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigte der Rechtsmittelführerinnen sind Rechtsanwälte M. Waelbroek, J. Stuyck und O. Speltdoorn, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts E. Arendt, 8-10, rue Mathias Hardt, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil der Fünften erweiterten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1996 in der Rechtssache T-380/94 aufzuheben;
- demgemäß die in ihrer Mitteilung 94/C 271/06 wiedergegebene Entscheidung der Kommission vom 31. Mai 1994 für nichtig zu erklären, mit der der Regierung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) EG-Vertrag die Gewährung einer Beihilfe in Höhe von 61 Millionen UKL an Hualon für die Errichtung einer Textilfabrik in Nordirland gestattet wurde;
- der Kommission die Kosten des vorliegenden Verfahrens sowie diejenigen des Verfahrens in der Rechtssache T-380/94 vor dem Gericht erster Instanz aufzuerlegen.

#### *Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

Nach Ansicht der Rechtsmittelführerinnen hat die Kommission nicht den Auswirkungen der streitgegenständlichen Investition auf den Teilsektor der hochwertigen Erzeugnisse Rechnung getragen. Das angefochtene Urteil habe im Rahmen der Prüfung der Klage in diesem Punkt die Entscheidung der Kommission fehlerhaft ausgelegt und sei unzureichend auf die Argumente der Rechtsmittelführerinnen eingegangen.

#### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 10. Februar 1997**

(Rechtssache C-56/97)

(97/C 108/21)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Februar 1997 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist A. X. Lewis; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 18 der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung<sup>(1)</sup> und aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, indem sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften unter Einschluß von Bestimmungen zur Ahndung von Zuwiderhandlungen erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und/oder indem sie diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Aufgrund des zwingenden Charakters von Artikel 189 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 1 EG-Vertrag seien die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Maßnahmen, die zur Durchführung der an sie gerichteten Richtlinien erforderlich seien, vor Ablauf der ihnen hierfür gesetzten Frist zu treffen. Diese Frist sei am 1. Januar 1995 abgelaufen, ohne daß die Französische Republik die erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe.

<sup>(1)</sup> Abl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 21.

#### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 10. Februar 1997**

(Rechtssache C-57/97)

(97/C 108/22)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Februar 1997 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist A. X. Lewis, Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- a) festzustellen, daß die Französische Republik dadurch, daß sie nicht rechtzeitig die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um folgenden Richtlinien nachzukommen:
  1. Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen<sup>(1)</sup>,
  2. Richtlinie 93/113/EG des Rates vom 14. Dezember 1993 über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung<sup>(2)</sup>,

3. Richtlinie 93/114/EG des Rates vom 14. Dezember 1993<sup>(3)</sup> zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG<sup>(4)</sup> über Zusatzstoffe in der Tierernährung,

oder sie der Kommission nicht mitgeteilt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 20 der Richtlinie 93/53/EWG, Artikel 8 der Richtlinie 93/113/EG und Artikel 2 der Richtlinie 93/114/EG verstoßen hat;

- b) der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-56/97<sup>(5)</sup>; die Fristen seien am 1. Januar 1994 (Richtlinie 93/53/EWG), am 1. Oktober 1994 (Richtlinie 93/113/EG und 93/114/EG) und am 1. Januar 1995 (Artikel 7 der Richtlinie 93/113/EG) abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 19. 7. 1993, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 31. 12. 1993, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 31. 12. 1993, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

<sup>(5)</sup> Siehe S. 12 dieses Amtsblatts.

#### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 7. Februar 1997**

(Rechtssache C-58/97)

(97/C 108/23)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. Februar 1997 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater Frank Benyon und Laura Pignataro, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Italienische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und aus der Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern<sup>(1)</sup> verstoßen hat, indem sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, und/oder indem sie diese Rechts- und Verwaltungsvorschriften jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Artikel 189 EG-Vertrag, wonach die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, schließe die Verpflichtung der Mitgliedstaaten

ein, die in den Richtlinien festgesetzten Umsetzungsfristen einzuhalten. Diese Frist sei am 13. September 1994 abgelaufen, ohne daß die Italienische Republik die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um der im Antrag der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 247 vom 5. 10. 1993, S. 19.

#### **Rechtsmittel des L. B. Rasmussen gegen das Urteil der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1996 in der Rechtssache T-130/95, L. B. Rasmussen gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 11. Februar 1997**

(Rechtssache C-60/97 P)

(97/C 108/24)

L. B. Rasmussen hat am 11. Februar 1997 ein Rechtsmittel gegen das Urteil der Dritten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1996 in der Rechtssache T-130/95, L. B. Rasmussen gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Rechtsanwalt Carlo Revoldini; Zustellungsanschrift: 180, route de Longwy, Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das angefochtene Urteil in allen seinen Anordnungen, mit Ausnahme der Verfahrenskosten, aufzuheben,
- sowie — wie es das erstinstanzliche Gericht hätte tun müssen —,
- die Entscheidung der Kommission aufzuheben, den Kläger nicht im Beförderungsjahr 1994 nach Besoldungsgruppe A 4 zu befördern;
- die Entscheidung der Kommission aufzuheben, die Beamten nach Besoldungsgruppe A 4 zu befördern, die in dem in den Verwaltungsmitteilungen Nr. 859 vom 8. September 1994 veröffentlichten Verzeichnis aufgeführt sind;
- die Kommission zum Ersatz der entstandenen immateriellen Schäden zu verurteilen;
- jedenfalls der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

Fehlerhafte und unzureichende Begründung des angefochtenen Urteils, in dem auf das Vorbringen und die Anträge des Klägers nicht eingegangen worden sei<sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 208 vom 17. 8. 1995, S. 35.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Ret Aalborg vom 7. Februar 1997 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Foreningen af danske Videogramdistributører als Bevollmächtigte von Egmont Film A/S, Buena Vista Home Entertainment A/S, Scanbox Danmark A/S, Metronome Video A/S, Polygram Records A/S, Nordisk Film Video A/S, Irish Video A/S und Warner Home Video Inc. gegen Laserdisken, Inhaber Hans Kristian Pedersen, unterstützt durch Sammelslutningen af Danske Filminstruktører, Michael Viuf Christiansen, Pioneer Electronics Denmark A/S und Videoforhandler Ove Jensen**

(Rechtssache C-61/97)

(97/C 108/25)

Das Ret Aalborg ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 7. Februar 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Februar 1997, in dem Rechtsstreit Foreningen af danske Videogramdistributører als Bevollmächtigte von Egmont Film A/S u. a. gegen Laserdisken, Inhaber Hans Kristian Pedersen, unterstützt durch Sammelslutningen af Danske Filminstruktører u. a., um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Schließen Artikel 30 in Verbindung mit Artikel 36 sowie die Artikel 85 und 86 EG-Vertrag es aus, daß einer, dem vom Inhaber der ausschließlichen Rechte an einem Filmwerk das ausschließliche Recht zur Herstellung und Verbreitung von Vervielfältigungsstücken des Filmwerks in einem Mitgliedstaat übertragen worden ist, der Vermietung eigener Ausgaben des Werks zustimmen und gleichzeitig die Vermietung importierter Ausgaben verhindern kann, die in einem anderen Mitgliedstaat auf den Markt gebracht worden sind, in dem der Inhaber der ausschließlichen Rechte für die Herstellung und Verbreitung von Vervielfältigungsstücken von Filmwerken die Vervielfältigungsstücke mit stillschweigender Zustimmung zur Vermietung der Vervielfältigungsstücke in diesem Mitgliedstaat übereignet hat?

Angesichts der Tatsache, daß die Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums<sup>(1)</sup> in Kraft getreten ist, wird die gleiche Frage auch für den Fall gestellt, daß die Richtlinie für deren Beantwortung in Betracht zu ziehen ist.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 346 vom 27. 11. 1992, S. 61.

**Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1996 in der Rechtssache T-33/95, Maria Lidia Lozano Palacios gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 12. Februar 1997**

(Rechtssache C-62/97 P)

(97/C 108/26)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 12. Februar 1997 ein Rechtsmittel gegen das Urteil der

Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1996 in der Rechtssache T-33/95, Maria Lidia Lozano Palacios gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Julian Currall, Beistand: Rechtsanwalt Denis Waelbroeck, Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1996 in der Rechtssache T-33/95 (Maria Lidia Lozano Palacios/Kommission der Europäischen Gemeinschaften) insoweit aufzuheben, als es darin heißt, daß die Rechtsmittelgegnerin bereits deshalb Anspruch auf die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Anhangs VII des Statuts vorgesehene Einrichtungsbeihilfe hat, weil sie die Auslandszulage erhalten hat;
- über die Kosten nach Rechtslage zu entscheiden.

*Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente*

Das Gericht erster Instanz habe einen Rechtsfehler begangen, indem es angenommen habe, daß der bloße Umstand, daß die Rechtsmittelgegnerin Anspruch auf die Auslandszulage gehabt habe, weil sie technisch die Voraussetzungen des Artikels 4 Buchstabe a) des Anhangs VII des Statuts erfüllt habe, bereits zeige, daß die Rechtsmittelgegnerin die Voraussetzungen für den Bezug der Einrichtungsbeihilfe erfülle. Aus dem Wortlaut von Artikel 71 des Statuts, der Überschrift, unter der dieser Artikel im Statut stehe, und der Überschrift des Abschnitts 3 des Anhangs VII, in dem der Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 enthalten sei, ergebe sich eindeutig, daß die Einrichtungsbeihilfe wie die anderen Beihilfen des Abschnitts 3 nicht ein automatischer Gehaltszusatz sei, sondern der Deckung von tatsächlich entstandenen oder möglicherweise entstehenden Ausgaben diene. Sinn und Zweck der Einrichtungsbeihilfe sprächen ebenfalls für diese Auslegung.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Hoge Raad der Niederlande vom 7. Februar 1997 in dem Rechtsstreit 1. Bayerische Motorenwerke AG, 2. BMW Nederland BV gegen Ronald Karel Deenik**

(Rechtssache C-63/97)

(97/C 108/27)

Der Hoge Raad der Niederlande ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 7. Februar 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. Februar 1997, in dem Rechtsstreit 1. Bayerische Motorenwerke AG, 2. BMW Nederland BV gegen Ronald Karel Deenik um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) Steht es den Mitgliedstaaten in Anbetracht der Tatsache, daß die Richtlinie 89/104/EWG<sup>(1)</sup> hinsichtlich der mit der Marke verbundenen Rechte nur für den in Artikel 5

Absatz 4 beschriebenen Fall eine Übergangsregelung enthält, im übrigen frei, solche Regelungen zu treffen, oder ergibt sich aus dem Gemeinschaftsrecht im allgemeinen oder Ziel und Zweck der Richtlinie im besonderen, daß sie insoweit nicht völlig frei sind, sondern bestimmte — gegebenenfalls welche — Beschränkungen zu beachten haben?

- b) Wenn jemand ohne Zustimmung des Markeninhabers dessen ausschließlich für bestimmte Waren eingetragene Marke benutzt, um in der Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, daß er (A) Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten für die Waren ausführt, die durch oder mit Zustimmung des Markeninhabers unter dieser Marke in Verkehr gebracht werden, oder daß er (B) Fachmann für solche Waren bzw. auf diese spezialisiert ist, ist dann nach der Regelung des Artikels 5 der Richtlinie gegeben:
- i) eine Benutzung der Marke für Waren, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist, im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a),
  - ii) eine Benutzung dieser Marke für Dienstleistungen, die als Benutzung der Marke im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) anzusehen ist, oder eine Benutzung der Marke im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b), sofern diese Dienstleistungen und die Waren, für die die Marke eingetragen ist, als gleichartig angesehen werden können,
  - iii) eine Benutzung der Marke im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 oder
  - iv) eine Benutzung der Marke im Sinne von Artikel 5 Absatz 5?
- c) Kommt es für die Beantwortung von Frage b) darauf an, ob es sich um den Hinweis A oder den Hinweis B handelt?
- d) Kommt es, auch mit Rücksicht auf Artikel 7 der Richtlinie, für die Frage, ob sich der Markeninhaber der Benutzung seiner ausschließlich für bestimmte Waren eingetragenen Marke widersetzen kann, darauf an, ob eine Benutzung im Sinne von Frage b) Ziffern i), ii), iii) oder iv) vorliegt?
- e) Falls in beiden oder in einem der beiden in der Frage b) vor Ziffer i) beschriebenen Fälle eine Benutzung seiner Marke im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) vorliegt: Kann sich der Markeninhaber dieser Benutzung nur widersetzen, wenn derjenige, der die Marke benutzt, dadurch den Eindruck erweckt, sein Unternehmen gehöre zur Organisation des Markeninhabers, oder auch dann, wenn eine ernstzunehmende Möglichkeit besteht, daß durch die Weise, in der die Marke für diese Hinweise benutzt wird, bei der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt wird, daß die Marke dabei in erheblichem Umfang dazu benutzt wird, durch das Wecken einer bestimmten Qualitätsvorstellung für das eigene Unternehmen als solches zu werben?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 1.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 14. Februar 1997**

(Rechtssache C-64/97)

(97/C 108/28)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Februar 1997 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Paolo Stancanelli, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 93/95/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Änderung der Richtlinie 89/686/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen<sup>(1)</sup> nachzukommen;
2. der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Artikel 189 EG-Vertrag, wonach die Richtlinie für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet werde, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sei, verpflichte die Mitgliedstaaten zur Einhaltung der in den Richtlinien festgelegten Umsetzungsfristen. Diese Frist sei am 29. Januar 1994 abgelaufen, ohne daß die Italienische Republik die erforderlichen Vorschriften erlassen habe, um der in den Anträgen der Kommission genannten Richtlinie nachzukommen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 276 vom 9. 11. 1993, S. 11.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Tribunal Cível da Comarca Lissabon, 1º Juízo, vom 29. Januar 1997 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Banco de Fomento e Exterior SA gegen CTV — Confecções Têxteis de Vouzela SA, Amândio Maurício Martins Pechim und Maria da Luz Lima Barros Raposo Pechim**

(Rechtssache C-66/97)

(97/C 108/29)

Das Tribunal Cível da Comarca Lissabon, 1º Juízo, ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 29. Januar 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Februar 1997, in dem Rechtsstreit Banco de Fomento e Exterior SA gegen CTV — Confecções Têxteis de Vouzela SA, Amândio Maurício

Martins Pechim und Maria da Luz Lima Barros Raposo Pechim um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- A) Ist die BFeE (Banco de Fomento e Exterior SA) als „Unternehmen“ und insbesondere als „öffentliches Unternehmen“ im Sinne der Artikel 90 und 92 EG-Vertrag anzusehen?
- B) Sind die der BFeE gegenüber ihren Mitbewerbern eingeräumten Vergünstigungen als „staatliche Beihilfen“ im Sinne des Artikels 92 EG-Vertrag anzusehen?
- C) Sind diese Vergünstigungen als Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 59 EG-Vertrag anzusehen?
- D) Haben die Artikel 59, 90 Absatz 1 und 92 Absatz 1 EG-Vertrag unmittelbare Wirkung, so daß sich der Vollstreckungsschuldner im vorliegenden Fall auf sie berufen kann?
- E) Gehen die Bestimmungen des EG-Vertrages vor, und führen sie zur Ungültigkeit entgegenstehenden nationalen Rechts?

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt vom Kriminalret Frederikshavn durch Schreiben vom 14. Februar 1997 im Strafverfahren gegen Ditlev Bluhme**

(Rechtssache C-67/97)

(97/C 108/30)

Das Kriminalret Frederikshavn ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Schreiben vom 14. Februar 1997, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 17. Februar 1997, in dem bei ihm anhängigen Strafverfahren gegen Ditlev Bluhme um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

## I

Betreffend die Auslegung des Artikels 30 EG-Vertrag:

1. Ist Artikel 30 so auszulegen, daß ein Mitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen Vorschriften erlassen kann, die das Halten — und damit die Einfuhr — aller anderen Bienen außer der Art *Apis mellifera mellifera* (braune Læsø-Biene) auf eine bestimmte Insel in dem betreffenden Land verbieten, z. B. eine Insel von 114 km<sup>2</sup>, die zur Hälfte aus Dörfern und kleinen Hafenerorten besteht, die für den Fremdenverkehr oder landwirtschaftlich genutzt werden, während die andere Hälfte aus unbestellten Flächen besteht, d. h. aus Wäldern, Heiden, Wiesen, Marschen und eigentlichen Strand- und Dünenflächen, und die am 1. Januar 1997 eine Bevölkerung von 2 365 Personen hatte? Es handelt sich um eine Insel, auf der die Erwerbsmöglichkeiten im allgemeinen beschränkt sind, die Bienenzucht jedoch

aufgrund der besonderen Flora der Insel und des hohen Anteils unbestellter und extensiv genutzter Flächen eine der wenigen Erwerbsmöglichkeiten darstellt.

2. Für den Fall, daß ein Mitgliedstaat derartige Vorschriften erlassen kann, wird der Gerichtshof ersucht, allgemein die Voraussetzungen dafür zu nennen, konkret:
  - a) Kann ein Mitgliedstaat Vorschriften der unter 1 beschriebenen Art erlassen, wenn sie nur eine Insel wie die oben beschriebene betreffen, so daß ihre Wirkung geographisch begrenzt ist?
  - b) Kann ein Mitgliedstaat Vorschriften wie die unter 1 beschriebenen erlassen, wenn dem der Wunsch zugrunde liegt, die Bienenrasse *Apis mellifera mellifera* vor dem Aussterben zu schützen, was nach der Meinung des Mitgliedstaats dadurch geschehen kann, daß alle anderen Bienenrassen von der betreffenden Insel ferngehalten werden?

In dem Strafverfahren, das der Vorlage zugrunde liegt, hat der Angeklagte bestritten,

- daß es überhaupt eine Bienenrasse *Apis mellifera mellifera* gebe, und hat ausgeführt, daß die Bienen, die sich derzeit auf Læsø befänden, eine Mischung verschiedener Bienenrassen darstellen,
- daß die braunen Bienen, die sich auf Læsø befänden, nicht einzigartig seien, sondern an vielen Orten der Welt vorkämen, und
- daß die genannten Bienen nicht vom Aussterben bedroht seien.

Deshalb wird gebeten, bei der Beantwortung anzugeben, ob es ausreicht, daß der betreffende Mitgliedstaat es für zweckmäßig oder notwendig hält, diese Vorschriften als Teil von Maßnahmen zum Schutz der betreffenden Bienenpopulation zu erlassen, oder ob außerdem die Voraussetzung erfüllt sein muß, daß die Bienenrasse existiert und/oder daß sie einzigartig ist und/oder daß sie vom Aussterben bedroht ist, wenn das Einfuhrverbot nicht gültig ist oder nicht durchgesetzt werden kann.

- c) Wenn jede der unter a) und b) angegebenen Begründungen den Erlaß dieser Vorschriften rechtfertigt, gilt dies auch für eine Kombination der beiden Begründungen?

## II

Betreffend die Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere<sup>(1)</sup>:

1. In welchem Fall ist eine Biene ein reinrassiges Tier in dem Sinne, in dem die Richtlinie diesen Begriff in Artikel 2 verwendet? Ist z. B. eine gelbe Biene ein reinrassiges Tier?

2. Was sind züchterische Gründe im Sinne des Artikels 2?
3. Was sind genealogische Gründe im Sinne des Artikels 2?
4. Ist die Richtlinie dahin auszulegen, daß ein Mitgliedstaat ungeachtet dieser Richtlinie die Einfuhr aller anderen Bienen außer der Art *Apis mellifera mellifera* auf eine Insel wie die, die in Frage 1 beschrieben wurde, sowie ihre Existenz auf dieser Insel verbieten kann?

Falls ein Mitgliedstaat dies unter gewissen Voraussetzungen tun kann, wird gebeten, diese Voraussetzungen anzugeben.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1991, S. 37.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 18. Februar 1997**

(Rechtssache C-68/97)  
(97/C 108/31)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18. Februar 1997 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Dimitrios Goulousis; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag und der Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung(<sup>1</sup>) verstoßen hat, indem es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die zur Umsetzung von Artikel 5 dieser Richtlinie in belgisches Recht erforderlichen Vorschriften, erlassen hat, um dieser Richtlinie vollständig nachzukommen, und, hilfsweise, indem es diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;
2. dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-56/97(<sup>2</sup>); die in der Richtlinie gesetzte Frist sei am 31. Dezember 1992 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 129 vom 19. 5. 1990, S. 33.

(<sup>2</sup>) Siehe S. 12 dieses Amtsblatts.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 19. Februar 1997**

(Rechtssache C-71/97)  
(97/C 108/32)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Februar 1997 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Fernando Castillo de la Torre, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen(<sup>1</sup>) verstoßen hat, daß es nicht, wie dies Artikel 3 der Richtlinie vorsieht, die als gefährdet angesehenen Gebiete ausgewiesen und die Kommission davon unterrichtet hat und daß es nicht die in Artikel 4 der Richtlinie vorgesehenen Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft aufgestellt und der Kommission mitgeteilt hat;
2. dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-56/97(<sup>2</sup>); die Anpassungsfrist sei am 19. Dezember 1993 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1991, S. 1.

(<sup>2</sup>) Siehe S. 12 dieses Amtsblatts.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Spanien, eingereicht am 19. Februar 1997**

(Rechtssache C-72/97)  
(97/C 108/33)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Februar 1997 eine Klage gegen das Königreich Spanien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Fernando Castillo de la Torre, Juristischer Dienst; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Spanien gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat, indem es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 91/689/EWG

des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle<sup>(1)</sup> nachzukommen, und indem es diese Vorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hat;

2. dem Königreich Spanien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-56/97<sup>(2)</sup>; die Anpassungsfrist sei am 26. Juni 1995 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 20.

<sup>(2)</sup> Siehe S. 12 dieses Amtsblatts.

#### **Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesvergabeamts vom 5. Dezember 1996 in dem Nachprüfungsverfahren Walter Tögel gegen Niederösterreichische Gebietskrankenkasse**

(Rechtssache C-76/97)

(97/C 108/34)

Das Bundesvergabeamt ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 5. Dezember 1996, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 20. Februar 1997, in dem Nachprüfungsverfahren Walter Tögel gegen Niederösterreichische Gebietskrankenkasse um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Läßt sich aus Artikel 1 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 2 Absatz 1 oder anderen Bestimmungen der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträgen<sup>(1)</sup> ein individueller Anspruch auf Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens vor Behörden oder Gerichten, die den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 8 der Richtlinie 89/665/EWG entsprechen, ableiten, der so hinreichend bestimmt und konkret ist, daß ein einzelner im Fall der Nichtumsetzung der gegenständlichen Richtlinie durch den Mitgliedstaat dem Mitgliedstaat diesen Rechtsanspruch in einem Verfahren mit Erfolg entgegenhalten kann?
2. Muß ein innerstaatliches Gericht mit den Qualifikationen des Bundesvergabeamtes bei der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens unter Annahme eines auf Artikel 41 der Richtlinie 92/50/EWG<sup>(2)</sup> in Verbindung mit der Richtlinie 89/665/EWG beruhenden Rechtsanspruches eines einzelnen auf Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens Bestimmungen des nationalen Rechtes wie § 91 Absätze 2 und 3 BVergG, welche dem Bundesvergabeamt lediglich eine Nachprüfungskompetenz bei Verstößen gegen das Bundesvergabegesetz und die hierzu ergangenen Verordnungen zuerkennen, außer

acht lassen, da diese die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens nach dem Bundesvergabegesetz für Vergaben von Dienstleistungsaufträgen verhindern, und ein Nachprüfungsverfahren nach dem vierten Teil des Bundesvergabegesetzes durchführen?

3. a) Sind die im Sachverhalt genannten Leistungen (unter Bedachtnahme auf Artikel 10 der Richtlinie 92/50/EWG) als Dienstleistungen des Anhangs IA der Richtlinie 92/50/EWG, Kategorie 2 (Landverkehr) einzustufen und Aufträge, deren Gegenstand solche Leistungen sind, somit nach den Vorschriften der Abschnitte III und IV der Richtlinie zu vergeben, oder sind sie als Dienstleistungen des Anhangs IB der Richtlinie 92/50/EWG (Gesundheitswesen) einzustufen und Aufträge, deren Gegenstand solche Leistungen sind, somit gemäß den Artikeln 13 und 14 zu vergeben beziehungsweise unterliegen die genannten Leistungen überhaupt nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 92/50/EWG?
- b) Erfüllen die Bestimmungen der Artikel 1 bis 7 Punkte 14 und 16 die in der Rechtssache van Duyn 41/74, Rz. 12 normierten Voraussetzungen zur unmittelbaren Anwendung einer gemeinschaftsrechtlichen Richtlinie, so daß Dienstleistungen des Anhangs IB der Richtlinie im Rahmen des darin genannten Verfahrens zu vergeben sind bzw. sind die für die im Anhang IA genannten Dienstleistungen relevanten Bestimmungen der Richtlinie geeignet, die in der oben angeführten Rechtssache normierten Voraussetzungen zu erfüllen?
4. Ergibt sich aus Artikel 5 oder anderen Bestimmungen des EG-Vertrags bzw. aus der Richtlinie 92/50/EWG eine Verpflichtung des Staates in bestehende, auf unbestimmte Zeit oder für mehrere Jahre und nicht entsprechend der genannten Richtlinie abgeschlossene Rechtsverhältnisse einzugreifen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 33.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992, S. 1.

#### **Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Handelsgerichts Wien vom 20. Dezember 1996 in der Rechtssache Österreichische Unilever GmbH gegen Smithkline Beecham Markenartikel GesmbH**

(Rechtssache C-77/97)

(97/C 108/35)

Das Handelsgericht Wien ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 20. Dezember 1996, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 21. Februar 1997, in der Rechtssache Österreichische Unilever GmbH gegen Smithkline Beecham Markenartikel GesmbH um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Steht Artikel 30 EG-Vertrag in Verbindung mit der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur

Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel<sup>(1)</sup> einer nationalen Vorschrift entgegen, die über die in der Richtlinie enthaltenen Einschränkungen hinausgehende Verbote von Ankündigungen beim Vertrieb kosmetischer Mittel enthält?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

**Klage der Société Anonyme des Caves et Producteurs Réunis de Roquefort (Aveyron) u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingegangen am 25. Februar 1997**

(Rechtssache C-80/97)

(97/C 108/36)

Beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist am 25. Februar 1997 eine Klage eingegangen, die die Société Anonyme des Caves et Producteurs Réunis de Roquefort (Aveyron) u. a. beim Gericht erster Instanz eingereicht hatten. Diese als Rechtssache T-140/96 in das R $\acute{e}$ gister eingetragene Klage war Gegenstand eines Beschlusses, mit dem das Gericht erster Instanz sich für nicht zuständig erklärt und die Rechtssache an den Gerichtshof abgegeben hat, damit dieser über die Klage auf Nichtigkeitserklärung entscheiden kann.

Die geltend gemachten Klagegründe und wesentlichen Argumente waren Gegenstand einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 26. Oktober 1996 auf S. 24 veröffentlichten Mitteilung.

**Klage der Bergpracht Milchwerk GmbH & Co. KG u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 25. Februar 1997**

(Rechtssache C-82/97)

(97/C 108/37)

Beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist am 25. Februar 1997 eine Klage eingegangen, die die Bergpracht Milchwerk GmbH & Co. KG u. a. beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften erhoben hatten. Das Gericht erster Instanz hat die Rechtssache, die unter der Nummer T-141/96 eingetragen worden ist, durch Abgabeentscheidung an den Gerichtshof abgegeben, damit dieser über den Antrag auf Nichtigkeitserklärung entscheiden kann.

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente gehen aus der Mitteilung hervor, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 336 vom 9. November 1996, S. 30, veröffentlicht worden ist.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Bundesrepublik Deutschland, eingereicht am 24. Februar 1997**

(Rechtssache C-83/97)

(97/C 108/38)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 24. Februar 1997 eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Herr Dr. Götz zur Hausen, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Carlos Gómez de la Cruz, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Centre Wagner C-254, Kirchberg, Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt, der Gerichtshof möge wie folgt entscheiden:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag verstoßen, daß sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle Maßnahmen erlassen hat, um der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>(1)</sup> nachzukommen.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen den in der Rechtssache C-56/97<sup>(2)</sup> vorgetragenen; die Frist für die Umsetzung der Richtlinie ist seit dem 5. Juni 1994 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

<sup>(2)</sup> Siehe S. 12 dieses Amtsblatt.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Portugiesische Republik, eingereicht am 28. Februar 1997**

(Rechtssache C-88/97)

(97/C 108/39)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 28. Februar 1997 eine Klage gegen die Portugiesische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Francisco de Sousa Fialho, Juristischer Dienst, Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 189 Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen<sup>(1)</sup> verstoßen hat, daß sie nicht die zur

Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat;

- hilfsweise festzustellen, daß die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus denselben Vorschriften verstoßen hat, daß sie die Kommission nicht unverzüglich von diesen Vorschriften in Kenntnis gesetzt hat;
- der Portugiesischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Mitgliedstaaten seien wegen des zwingenden Charakters der Artikel 189 Absatz 3 und 5 Absatz 1 EG-Vertrag verpflichtet, innerhalb der dafür festgesetzten Frist die zur Umsetzung der Richtlinien, die an sie gerichtet seien, erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Die fragliche Frist sei am 5. Juni 1994 abgelaufen, ohne daß Portugal die erforderlichen Vorschriften erlassen habe.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

#### **Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 3. März 1997**

(Rechtssache C-92/97)

(97/C 108/40)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 3. März 1997 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Hendrik van Lier und Laura Pignataro; Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EG-Vertrag und der Richtlinie 92/106/EWG des Rates vom 7. Dezember 1992 über die Festlegung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im kombinierten Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten (<sup>1</sup>) verstoßen hat, daß es innerhalb der festgesetzten Frist die Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht erlassen und jedenfalls nicht mitgeteilt hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen, die in der Rechtssache C-88/97 (<sup>2</sup>) vorgebracht worden sind; die in der Richtlinie vorgesehene Frist ist am 1. Juli 1993 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 368 vom 17. 12. 1992, S. 38.

(<sup>2</sup>) Siehe S. 19 dieses Amtsblatts.

### GERICHT ERSTER INSTANZ

#### URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 25. Februar 1997

in den verbundenen Rechtssachen T-149/94 und T-181/94:  
Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<sup>1</sup>)

*(EAG-Vertrag — Nichtigkeitsklage und Schadensersatzklage — Abschluß eines Vertrages über die Lieferung von Uran — Vereinfachtes Verfahren — Befugnisse der Agentur — Frist für den Abschluß des Vertrages — Rechtliches Hindernis für den Abschluß — Diversifizierungspolitik — Ursprung des Urans — Marktgerechte Preise)*

(97/C 108/41)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

In den verbundenen Rechtssachen T-149/94 und T-181/94, Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH mit Sitz in Lingen (Ems), Deutschland, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bernd

Kunth, Gerhard Wiedemann, Manfred Ungemach und Helmut Nicolaus, Düsseldorf, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alex Bonn, 62, avenue Guillaume, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Jürgen Grunwald), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 94/95/Euratom der Kommission vom 4. Februar 1994 zur Anwendung von Artikel 53 Absatz 2 EAG-Vertrag (ABl. Nr. L 48 vom 19. 2. 1994, S. 45) und wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 94/285/Euratom der Kommission vom 21. Februar 1994 zur Anwendung von Artikel 53 Absatz 2 EAG-Vertrag (ABl. Nr. L 122 vom 17. 5. 1994, S. 30) sowie wegen Schadensersatzes hat das Gericht (Erste erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten A. Saggio, der Richter C. W. Bellamy, A. Kalogeropoulos, der Richterin V. Tiili und des Richters R. M. Moura Ramos — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 25. Februar 1997 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klagen werden abgewiesen.

## 2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 146 vom 28. 5. 1994, S. 13, und ABl. Nr. C 174 vom 25. 6. 1994, S. 22.

### Klage des Miguel Vicente-Nuñez gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. Januar 1997

(Rechtssache T-7/97)

(97/C 108/42)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Miguel Vicente-Nuñez, Krainem (Belgien), hat am 16. Januar 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Marc-Albert Lucas, Lüttich, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwältin Evelyne Korn, 21, rue de Nassau, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die am 27. März 1996 an ihn abgesandte und am 28. März bei ihm eingegangene Entscheidung der Kommission vom 22. März 1996 aufzuheben, soweit mit ihr sein Antrag vom November 1995 auf Neueinstufung in die Besoldungsgruppe gemäß Artikel 31 Absatz 2 des Statuts angelehnt wurde,
- soweit erforderlich, die Entscheidung der Kommission vom 16. Oktober 1996, mit der die vom Kläger am 27. Juni 1996 gegen die erstgenannte Entscheidung eingelegte Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben,
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein Beamter der Besoldungsgruppe A 6, Dienstaltersstufe 2, macht die gleichen Klagegründe wie in seiner am 27. Juni 1996 gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erhobenen Klage geltend (Rechtssache T-100/96): Verstoß gegen die Artikel 32 des Statuts, 2 Absätze 6 und 8 des Beschlusses der Kommission vom 1. September 1983 und Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Nach Auffassung des Klägers hat die Kommission ferner den Wert und die Dauer der von ihm vor seinem Dienstantritt erworbenen Berufserfahrung verkannt.

### Klage der Viglienzone Adriatica Spa gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Januar 1997

(Rechtssache T-17/97)

(97/C 108/43)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Viglienzone Adriatica Spa hat am 27. Januar 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Bruno Elia und Ivano Vigliotti, Genua; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alex Schmitt, 62, avenue Guillaume, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- gemäß Artikel 173 Absatz 4 EG-Vertrag die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. November 1996 für nichtig zu erklären, mit der ihr Antrag, bei der Vorauswahl im Rahmen der Ausschreibung 96/C 177/08 betreffend die Kontrolle der Nahrungsmittelhilfe berücksichtigt zu werden, abgelehnt wurde;
- Nummer 10 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer 4 (soweit darin auf die Liste der Niederlassungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Bezug genommen wird) und Nummer 12 Absatz 3 Satz 1 (soweit darin die Möglichkeit, gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses Einspruch zu erheben, ausgeschlossen wird) der Ausschreibung 96/C 177/08 betreffend „Nahrungsmittelhilfe, Maßnahme der Europäischen Union zur Ernährungssicherung“ zur Vorauswahl von Unternehmen, die zu der künftigen beschränkten Ausschreibung betreffend die Koordinierung des Versands und der Kontrolle von Qualität und Menge von Nahrungsmitteln zugelassen werden, erforderlichenfalls für nichtig oder jedenfalls, gegebenenfalls gemäß Artikel 184 EG-Vertrag, für unanwendbar zu erklären;
- jede weitere erforderliche Anordnung zu treffen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ist eine Gesellschaft, deren Antrag, bei der Vorauswahl im Rahmen der Ausschreibung 96/C 177/08 betreffend „Nahrungsmittelhilfe, Maßnahmen der Europäischen Union zur Ernährungssicherung“ zur Vorauswahl von Unternehmen, die zu der künftigen beschränkten Ausschreibung betreffend die Koordinierung des Versands und der Kontrolle von Qualität und Menge von Nahrungsmitteln zugelassen werden(<sup>1</sup>), berücksichtigt zu werden, abgelehnt wurde.

Sie macht für ihre Klageanträge einen Verstoß gegen Artikel 190 des Vertrages geltend. Die Begründungspflicht gelte insbesondere für Handlungen, die für die Adressaten Rechtswirkungen entfalteteten. Die angefochtene Handlung erzeuge für die Klägerin ganz erhebliche Rechtswirkungen, da sie dadurch zunächst von den Verhandlungen über den

— im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung erfolgen — Abschluß von verlängerbaren Verträgen mit einer Laufzeit von vier Jahren (für die ersten vier Jahre über gut 18 Millionen ECU) und sodann vom Abschluß solcher Verträge ausgeschlossen werde; es handle sich damit um Verträge, durch deren Abschluß diejenigen, die dazu nicht zugelassen worden seien, auf unbestimmte Zeit vom Zugang zu oder von der weiteren Tätigkeit in diesem Sektor ausgeschlossen würden.

Ferner sei es mit der Gemeinschaftsregelung über Dienstleistungen und Aufträge unvereinbar, die Zulassung zu einer Ausschreibung für Dienstleistungen von der Voraussetzung abhängig zu machen, daß die Bewerber in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als dem Mitgliedstaat ihres Sitzes Niederlassungen hätten. Bei einem Treffen mit der GD VIII habe der Direktor darauf hingewiesen, daß der Umstand, daß die Klägerin in ihrem Antrag nicht angegeben habe, daß sie „Antennen“ in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft habe, für den Erlaß der angefochtenen Entscheidung wesentlich gewesen sei. Wenn es sich bei dieser Voraussetzung um den Ausdruck einer neuen Politik der Kommission handeln sollte, sei eine Berufung auf diese Politik, die in der Ausschreibung nicht klar zum Ausdruck komme, gegenüber den Ausschreibungsteilnehmern nicht möglich.

Jedenfalls könne eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) oder eine „Zweigstelle“ einer EWIV, an der ein Unternehmen beteiligt sei, nicht als dessen Niederlassung angesehen werden. Durch informelle Kontakte mit anderen an der Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen und durch Informationen der für diesen Sektor zuständigen Personen habe sie erfahren, daß einige Unternehmen bei der Vorauswahl berücksichtigt worden seien, weil sie „Antennen“ im Sinne der Definition der GD VIII eingerichtet hätten, indem sie kurz vor ihrer Bewerbung eine solche Vereinigung gegründet hätten.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 177 vom 20. 6. 1996, S. 9.

**Klage der Sofia Goycoolea gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Januar 1997**

(Rechtssache T-21/97)

(97/C 108/44)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Sofia Goycoolea, wohnhaft in Brüssel, hat am 30. Januar 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Jean-Noël Louis, Thierry Demaseure und Ariane Tornel, Brüssel; Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson SARL, 30, rue de Cessange, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung des Generaldirektors für Personal und Verwaltung vom 7. Mai 1996, mit der ihr Vertrag als Bedienstete auf Zeit zum 1. September 1996 gekündigt wurde, aufzuheben;

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin, die am 1. Dezember 1994 als Bedienstete auf Zeit der Besoldungsgruppe B 3 bei der Kommission eingestellt worden war, wendet sich gegen die Entscheidung, gegen sie die in Artikel 50 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften vorgesehene Disziplinarstrafe der fristlosen Kündigung ihres Beschäftigungsverhältnisses zu verhängen, weil sie falsche Angaben über ihre Qualifikationen gemacht habe.

Die Klägerin macht in erster Linie einen Verstoß gegen die Artikel 12 und 50 der Beschäftigungsbedingungen und gegen Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Beamtenstatuts sowie einen offensichtlichen Beurteilungsfehler geltend. Hierzu trägt sie vor, daß sie über die in der Stellenausschreibung geforderten allgemeinen und besonderen Qualifikationen verfüge, auch wenn sie, wie sie in ihrer Bewerbung angegeben habe, keine abgeschlossene höhere Schulbildung besitze; sie sei nämlich Inhaberin eines Universitätsdiploms in dem in der Stellenausschreibung genannten Bereich und habe eine über das erforderliche Mindestmaß hinausgehende Berufserfahrung. Sie zieht daraus den Schluß, daß die ungenauen Angaben, die sie in ihrer Bewerbung gemacht habe, im Ergebnis nicht zu einer Irreführung der Verwaltung über ihre beruflichen Fähigkeiten geführt hätten und somit für ihre Einstellung nicht hätten maßgebend sein können, wie es die Beklagte behaupte.

Die Klägerin macht außerdem geltend, daß ihr Vertrag von der Einstellungsbehörde nicht wegen eines fehlenden Diploms gekündigt werden könne, da diese nicht befugt sei, die Voraussetzungen für den Zugang zum Ausleseverfahren für Bedienstete auf Zeit zu prüfen.

**Klage der Antillean Rice Mills NV gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Februar 1997**

(Rechtssache T-26/97)

(97/C 108/45)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Die Antillean Rice Mills NV, Bonaire (Niederländische Antillen), hat am 6. Februar 1997 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte W. Knibbeler und K. J. Defares, Amsterdam bzw. Rotterdam, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts M. Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Verordnung (EG) Nr. 21/97 der Kommission vom 8. Januar 1997 zur Einführung von Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten (<sup>1</sup>) für nichtig zu erklären;

2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Diese Rechtssache schließt an das Urteil des Gerichts vom 14. September 1995 in den verbundenen Rechtssachen T-480/93 und T-483/93 (Slg. 1995, II-2305) an. Wegen anhaltender Schwierigkeiten auf dem Reismarkt erließ die Kommission eine neue Schutzmaßnahme, gegen die die Klägerin jetzt vorgeht. Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in den genannten Rechtssachen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1997, S. 24.

**Klage der Antillean Rice Mills NV gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 27. Februar 1997**

(Rechtssache T-41/97)

(97/C 108/46)

*(Verfahrenssprache: Niederländisch)*

Die Antillean Rice Mills NV, Bonaire (Niederländische Antillen), hat am 27. Februar 1997 eine Klage gegen den Rat

der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte W. Knibbeler und K. J. Defares, Amsterdam bzw. Rotterdam, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts M. Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Verordnung (EG) Nr. 304/97 des Rates vom 17. Februar 1997 zur Einführung von Schutzmaßnahmen gegen die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten(<sup>1</sup>) für nichtig zu erklären;
2. dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Durch die Verordnung (EG) Nr. 304/97 habe der Rat die Verordnung (EG) Nr. 21/97 der Kommission aufgehoben, im übrigen jedoch die gleichen materiellrechtlichen Bestimmungen erlassen. Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie in der Rechtssache T-26/97, in der Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 21/97 erhoben worden ist.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 51 vom 21. 2. 1997, S. 1.